



AL/GRÜNE TÜBINGEN, POSTSTR.2-4, 72072 TÜBINGEN

An die Stadtverwaltung Tübingen

POSTSTR. 2-4

72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071/23331

FAX.: 07071/21026

info@al.gruene.de

Tübingen, den 16.12.16

Betreff: Wildtiere im Zirkus

Antrag:

Der Tübinger Gemeinderat möge beschließen, dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine Tiere wild lebender Arten, sogenannte Wildtiere, mitführen. Hierunter fallen insbesondere Affen, antilopenartige Tiere, Bären, Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Großkatzen, Kängurus, Nashörner, Papageien, Reptilien (Krokodile, Schlangen, Echsen u. a.), Robben, Strauße, Wildformen von Rindern sowie Zebras. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Wildtiere können in reisenden Zirkusbetrieben nicht tiergerecht gehalten werden. Daher hat der Bundesrat bereits 2003, 2011 und nochmals 2016 jeweils eine EntschlieÙung für ein Verbot von Wildtieren in Zirkusbetrieben gefasst. In seiner EntschlieÙung vom 18. März 2016 stellt der Bundesrat ausführlich die Gründe dar, warum die Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren im Zirkus erhebliches Tierleid bedeutet¹. Die Bundesregierung teilte 2014 mit, dass im zuletzt erfassten Berichtsjahr 2011 insgesamt 895 amtstierärztliche Kontrollen in Zirkusbetrieben durchgeführt wurden. Dabei stellten die Veterinäre 409 Verstöße gegen

¹ Bundesrat (2016): EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus. Online unter: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/78-16.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Letzter Zugriff: 16.12.2016

die Haltungsanforderungen für Tiere fest – also bei fast jeder zweiten Kontrolle². In den Ländern Bayern und Berlin wurden in den letzten Jahren ebenfalls bei rund 50 % aller amtstierärztlichen Kontrolle in Zirkusbetrieben Missstände und Verstöße bei der Tierhaltung festgestellt^{3 4}. Ebenso begründen die großen deutschen Tierschutzorganisationen in einem gemeinsamen Schreiben an die Bundesregierung für die Notwendigkeit eines Wildtierversots im Zirkus⁵. Einer repräsentativen forsa-Umfrage vom Mai 2014 zufolge vertreten 82 % der Deutschen die Auffassung, dass Wildtiere im Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können⁶. Zwei Drittel der Deutschen unterstützen repräsentativen Umfragen zufolge ein Wildtierversot im Zirkus^{7 8}. 18 europäische Länder, darunter die Niederlande, Österreich und Belgien, haben aus Gründen des Tierschutzes bereits bestimmte Tierarten im Zirkus verboten⁹.

Auch unter dem Aspekt der Gewährleistung der Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist die Haltung exotischer Tieren im reisenden Zirkusbetrieb abzulehnen. Immer wieder brechen Tiere aus ihren Stallungen und Käfigen aus. Dabei werden häufig Menschen verletzt sowie Verkehr und Tiere gefährdet¹⁰. Im Juni 2015 wurde im baden-württembergischen Buchen ein Passant von einem aus einem Zirkus ausgebrochenen Elefanten zu Tode gedrückt¹¹.

² Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung – Haltung von Wildtieren im Zirkus. Online unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802690.pdf> Letzter Zugriff: 16.12.2016

³ Bayerischer Landtag (2015): Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf eine Anfrage der SPD-Landtagsabgeordneten Susann Biedefeld zur Haltung von Wildtieren im Zirkus. Online unter: https://www.peta.de/mediadb/20151229_ANTWORT_Schriftliche-Anfrage_Wildtierhaltung-in-Zirkussen.pdf Letzter Zugriff: 16.12.2016

⁴ Berliner Abgeordnetenhaus (2016): Antwort der Berliner Landesregierung auf eine Anfrage der Bündnis 90/Die Grünen-Abgeordneten Claudia Hämmerling zur Kontrolle von Zirkusbetrieben. Online unter: <https://kleineanfragen.de/berlin/17/18087-kontrollen-von-zirkusbetrieben> Letzter Zugriff: 16.12.2016

⁵ PETA und Tierschutzverbände (2014): Schreiben an Bundesminister Christian Schmidt. Online unter: https://www.peta.de/mediadb/Verbaendebrief_Zirkus.pdf Letzter Zugriff: 16.12.2016

⁶ forsa (2014): Meinungen zur Haltung von exotischen Wildtieren in reisenden Zirkusbetrieben. Online unter: www.peta.de/mediadb/Forsa-Umfrage_Wildtiere_Zirkus.pdf Letzter Zugriff: 16.12.2016

⁷ ZDF-Magazin Frontal21 (2014): Mehrheit der Deutschen gegen Wildtiere im Zirkus. Online unter: https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-mehrheit-der-deutschen-gegen-wildtiere-im-zirkus/887/select_category/13/seite/59/. Letzter Zugriff: 16.12.2016

⁸ GfK (2010): Umfrage Wildtiere im Zirkus. Online unter: <https://www.peta.de/mediadb/gfk.pdf> Letzter Zugriff: 16.12.2016

⁹ PETA (2016): Verbote der Haltung von Wildtieren in Zirkussen. Online unter: www.peta.de/VerbotWildtierelmZirkus Letzter Zugriff: 16.12.2016

¹⁰ PETA (2016): Unfälle und Ausbrüche in Deutschland. Online unter: www.peta.de/Zirkusunfaelle Letzter Zugriff: 16.12.2016

¹¹ SPIEGEL (2015): Tödlicher Angriff: Zirkuselefant soll in Tierpark umziehen. Online unter: www.spiegel.de/panorama/toedlicher-angriff-in-buchen-zirkuselefant-soll-hinter-gitter-a-1038741.html Letzter Zugriff: 16.12.2016

Zur rechtlichen Situation:

Über 60 Städte in Deutschland, wie beispielsweise Köln, Leipzig, Düsseldorf, Osnabrück, Rostock, Schwerin oder Heilbronn, haben bereits Verbote und Beschränkungen für reisende Zirkusbetriebe mit Wildtieren beschlossen¹².

Seit April 2016 ist ein Urteil des Verwaltungsgerichts München rechtskräftig, welches die Rechtmäßigkeit eines kommunalen Wildtierverschots bestätigt¹³. Das Verwaltungsgericht München sieht im kommunalen Wildtierverschot keinen Verstoß gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte der Berufs- und Kunstfreiheit oder des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. In zweiter Instanz äußerte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und bestärkte die vorangegangene Entscheidung mit Hinweis auf das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen (Art. 28 GG)¹⁴. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof betonte die Entscheidungsfreiheit der Städte bei der Ausgestaltung ihrer Veranstaltungskonzepte. Die Entscheidung, Zirkusbetriebe mit Wildtieren abzulehnen, basierte dabei dem Gericht zufolge maßgeblich auf der ablehnenden Haltung der Bevölkerung gegenüber Wildtieren in Zirkussen und negativen Erfahrungen mit anderen Zirkusbetrieben.

Bezüglich des vielfach von Zirkusbetrieben angeführten Arguments des Berufsverbotes äußerten sich der Bundesrat, die Bundesregierung und das Bundesjustizministerium pro Tierschutz:

Auszug aus der Entschließung des Bundesrates für ein Verbot von Wildtieren im Zirkus (November 2011, BR-DS 565/11¹⁵):

„Das Verbot der Haltung bestimmter Tiere stellt einen Eingriff in die Berufsfreiheit der betroffenen Personen dar, der aber als geringgradig zu beurteilen ist.

Es geht hier allein um eine marginale Berufsausübungsbeschränkung, nicht etwa um einen Eingriff in die Berufswahl (weder objektiv noch subjektiv).

¹² PETA (2016): Verbote der Haltung von Wildtieren in Zirkussen. Online unter:

www.peta.de/VerbotWildtiereImZirkus Letzter Zugriff: 16.12.2016

¹³ Verwaltungsgericht München (2014): Urteil vom 06.06.2014, rechtskräftig seit 27.04.2016. Aktenzeichen M 7 K 13.2449. Online unter <https://openjur.de/u/728811.html> Letzter Zugriff: 16.12.2016

¹⁴ Bayerischer Rundfunk (2016): Kommunen dürfen weiter Verbote für Wildtiere erlassen. Online unter: <http://www.br.de/nachrichten/oberbayern/inhalt/wildtierverschot-zirkus-klage-erding-100.html> Letzter Zugriff: 16.12.2016

¹⁵ Bundesrat (2011): Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus. Online unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2011/0565-11B.pdf> Letzter Zugriff: 16.12.2016

Die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit wird für verhältnismäßig erachtet. Der Tierschutz ist mit der Aufnahme als Staatsziel in Artikel 20a GG als überragend wichtiges Gemeinschaftsgut einzuordnen.“

Auszug aus einer internen Stellungnahme des Bundesjustizministeriums an das BMEL zum Thema Wildtierversbot im Zirkus vom 29.4.2005¹⁶:

„Eine Gesamtabwägung zwischen der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs und dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts ergibt, dass das Verbot eine angemessene, den betroffenen Zirkusbetreibern auch zumutbare Belastung darstellt. (...) Die Aufrechterhaltung eines Zirkusbetriebs ist also weiterhin möglich. (...) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall vielmehr Ausnahmen von dem Gebot genehmigen.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in der am 23.05.2012 im Bundeskabinett vorgestellten Novelle des Tierschutzgesetzes¹⁷:

„Der Beruf des Tierlehrers ist in der Regel nicht auf die Arbeit mit einer bestimmten Tierart oder mehreren bestimmten Tierarten beschränkt. Viele Tierlehrer arbeiten mit mehreren Tierarten, teils verteilt auf ihre berufliche Laufbahn, teils gleichzeitig. Manche Tierlehrer haben sich allerdings auf wenige Tierarten oder eine bestimmte Tierart spezialisiert, dies insbesondere bei sehr ausdifferenzierten Tiernummern. Ein Tierlehrer hat aber in der Regel die Möglichkeit, eine Tierart, mit der er arbeitet, zu wechseln und seine Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer anderen Tierart anzuwenden. Insoweit stellen Verbote oder die Einschränkung der Haltung bestimmter Arten wildlebender Tiere im Zirkus keinen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Es handelt sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen vielmehr um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit, der durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls, hier den Schutz der von dem Verbot oder einer Beschränkung erfassten Tiere, gerechtfertigt sein kann.“

Für die Fraktion
Vera Paulmann

¹⁶ Bundesministerium der Justiz (2005): Antwort an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Online unter: <http://www.peta.de/Bundesjustizministerium-Zirkus> Letzter Zugriff: 16.12.2016

¹⁷ Bundesregierung (2012): Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Online unter: <http://dipbt.bundestag.de/doc/brd/2012/0300-12.pdf> Letzter Zugriff: 16.12.2016